

# Mensch und Recht

Nr. 144

Juni  
2017

Quartalszeitschrift der Schweiz. Gesellschaft für die Europäische Menschenrechtskonvention (SGEMKO) – Tel. 044 980 44 69 und von DIGNITAS – Menschenwürdig leben – Menschenwürdig sterben – Tel. 043 366 10 72, Fax 043 366 10 79  
Verantwortliche Redaktion: Ludwig A. Minelli, Postfach 17, CH-8127 Forch, Telefon 044 980 04 54, Fax 044 980 44 73  
E-Mail: [Ludwig.A.Minelli@gmx.ch](mailto:Ludwig.A.Minelli@gmx.ch) / [sgemko@sgemko.ch](mailto:sgemko@sgemko.ch) / Internet: [www.sgemko.ch](http://www.sgemko.ch)  
Verlag: Wissen und Meinung, Postfach 17, 8127 Forch / Satz und Druck: Erni Druck + Media AG, 8722 Kaltbrunn  
Auflage: 5'500 Ex. / Jahresabonnement Fr. 27.50 / Mitglieder SGEMKO und DIGNITAS gratis / ISSN 1420-1038

Ein wegweisender Entscheid des Strassburger Gerichtshofes zu Russland

## Russische Homo-Gesetze sind rechtswidrig

Die russischen Gesetze, welche «öffentliche Aktivitäten» im Zusammenhang mit Homosexualität oder anderem «abweichenden» Sexualverhalten – angeblich zum Schutz von Kindern – unter Strafe stellen, verstossen mehrfach gegen die Garantien der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK): verletzt werden durch diese Gesetze das Recht auf *Äusserungsfreiheit* und der Anspruch auf *Nicht-Diskriminierung* beim Gebrauch der Äusserungsfreiheit.

Das ist dem Urteil der Dritten Sektion des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte vom 20. Juni 2017 in der Sache *Bayev und andere gegen Russland* zu entnehmen. Mit Ausnahme des russischen Richters haben alle sechs übrigen europäischen Richter – darunter die Schweizerin *Helen Keller* – dieser Entscheidung zugestimmt.

### Demos gegen Homo-Hexenjagd

Die drei Beschwerdeführer *Nikolay Viktorovich Bayev*, *Aleksey Aleksandrovich Kiselev* und *Nikolay Aleksandrovich Alekseyev* waren aufgrund russischer Gesetze mit Geldbussen bestraft worden, weil sie an verschiedenen Orten gegen die Anti-Homosexuellen-Hexenjagd russischer Behörden öffentlich demonstriert hatten.

Der erste Beschwerdeführer präsentierte am 30. März 2009 vor einer Oberstufenschule in Ryazan vor einer Transparente, auf denen es hiess: «Homosexualität ist normal» und «Ich bin stolz auf meine Homosexualität». Der zweite und der dritte demonstrierten am 11. Januar 2012 in Archangelsk vor einer Kinderbibliothek. Auf ihrem Transparent war zu lesen: «Russland hat die höchste Rate an Teenager-Suiziden. Diese Zahl schliesst einen hohen Anteil Homosexueller ein. Sie unternehmen diesen Schritt zufolge fehlender Information über ihre Natur. Abgeordnete sind Kinder-Killer. Homosexualität ist gut!» Der dritte Beschwerdeführer demonstrierte am 12. April 2012 auch noch in St. Petersburg vor der dortigen Stadtverwaltung mit dem Zitat der in der Sowjet-Zeit berühmten Schauspielerin *Faina Renskaya*: «Homosexualität ist kei-

ne Perversion. Rasenhockey und Eishockey sind es.»

Die von den Verurteilten gegen die Bussen erklärten Berufungen an ein oberes Gericht wurden abgewiesen, und Beschwerden an das russische Verfassungsgericht brachten keinerlei Erfolg.

### Der Europäische Konsens bindet

Das Urteil hält fest, in Europa habe sich eine klare Übereinstimmung dahingehend ergeben, dass jede Person das Recht hat, sich als schwul, lesbisch oder einer anderen sexuellen Minderheit angehörig zu bezeichnen und für ihre Rechte und Freiheiten kämpfen zu dürfen. Dieser Konsens schränke den Beurteilungsspielraum der Staaten ein. Entscheidend jedoch sei vor allem, ob die Behauptung der russischen Regierung, diese Gesetze dienten einem rechtmässigen Zweck, nämlich einen empfindlichen moralischen oder ethischen Wert zu schützen, zutrifft.

Der Regierung sei es im Verfahren nicht gelungen, zu zeigen, in welcher Weise die Freiheit, sich zu LGBT-Fragen (Lesbian, Gay, Bi und Transgender) äussern zu können, gegenwärtige und aktuelle «traditionelle Familien» bedrohen oder gar deren Zukunft in Frage stellen könnte. Das Argument der Regierung, die Mehrheit der Russen lehnten Homosexualität ab, könne nicht entscheidend sein. Es hiesse die der EMRK zugrunde liegenden Werte negieren, wenn der Gebrauch, den eine Minderheit von einem in der EMRK garantierten Recht macht, von Bedingungen abhänge, welche die Mehrheit akzeptiere. Damit bestünden Minderheitenrechte wie Religions-, Äusserungs- und Versammlungsfreiheit nur noch theoretisch; sie müssten jedoch praktisch und wirksam sein. Demzufolge, so der EGMR, könnten diese Verbote nicht durch Moral gerechtfertigt werden.

Und auch das Argument, die Gesetze seien im Interesse der Gesundheit erlassen worden, wies der EGMR zurück. Die Einschränkung der Information über Sex und sexuelle Identität diene keinesfalls der Gesundheit; das Gegenteil sei richtig: Nur dies helfe, gesundheitlichen Risiken vorzubeugen. Und schon gar nicht, so der EGMR, könne das Gesetz einen Beitrag zur Erreichung von demographischen Zielen leisten. Das Bevölke-

Zum Geleit

## Verbindlichkeit

Die UNO führt zwei Listen von Staaten: eine von solchen, die zu ihren Mitgliedern gehören, und eine zweite, welche den Vatikanstaat sowie jene Gebiete umfasst, deren Staatlichkeit umstritten ist. 193 Staaten sind UNO-Mitglieder, auf der anderen Liste finden sich zwölf Gebiete.

Anerkannte Staaten gelten als *souverän*. Sie sind somit von anderen Staaten nicht abhängig. Auf ihrem Gebiet haben sie die ausschliessliche Kompetenz, Gesetze zu erlassen. Diese bilden das jeweilige *innerstaatliche Recht*.

Nun wird aber auch vom *Völkerrecht* gesprochen. Völkerrecht besteht nicht aus Gesetzen. Denn über souveränen Staaten gibt es keinen Gesetzgeber. Das Völkerrecht besteht *ausschliesslich* aus *Verträgen*, welche souveräne Staaten unter sich schliessen.

So haben bislang 114 Staaten das absolut grundlegende «Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge» vom 23. Mai 1969 abgeschlossen und ratifiziert. Dessen Artikel 26 lautet: «Ist ein Vertrag in Kraft, so bindet er die Vertragsparteien und ist von ihnen nach Treu und Glauben zu erfüllen.» Und Artikel 27 Satz 1 hält fest: «Eine Vertragspartei kann sich nicht auf ihr innerstaatliches Recht berufen, um die Nichterfüllung eines Vertrags zu rechtfertigen.»

Es ist somit klar: Auch unter Staaten muss gelten, dass Verträge eingehalten werden müssen, was mit dem lateinischen «pacta sunt servanda» seit den Römern als eherner Grundsatz gilt. Ein Staat, der einen von ihm abgeschlossenen Vertrag willkürlich nicht beachtet, verliert letztlich seine Fähigkeit, Verträge zu schliessen: Niemand wird seinen Versprechungen mehr Glauben schenken.

Alle 47 Staaten, welche sich verpflichtet haben, ihren Bewohnern die Garantien der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) zu sichern, haben beim Vertragsabschluss auch den Artikel 46 Absatz 1 akzeptiert. Er lautet: «Die Hohen Vertragsparteien verpflichten sich, in allen Rechtssachen, in denen sie Partei sind, das endgültige Urteil des Gerichtshofes zu befolgen.» Das muss gelten! ●

ungswachstum hänge von einer Vielzahl von Bedingungen ab. Wirtschaftliches Wohlergehen, Recht auf soziale Sicherheit und Zugang zu Kinderbetreuung seien jene Umstände, auf welche staatlicher Einfluss positiv wirken könne. Die Unterdrückung von Information über gleichgeschlechtliche Beziehungen sei keine Methode, durch welche ein negativer demographischer Trend in sein Gegenteil verwandelt werden könne.

### Rechte Dritter als Rechtfertigung?

Schliesslich lehnte der EGMR auch das Argument der Regierung ab, die in Frage gestellten Gesetze könnten deswegen gerechtfertigt sein, weil sie die Rechte Dritter, insbesondere von Kindern, schützten, wie sich dies insbesondere auch schon aus deren Text ergebe.

Aufgrund dieser Überlegungen kam die Kammer des EGMR zur Schlussfolgerung, dass die russischen Gesetze sich sogar eher kontraproduktiv auswirken. Damit war auch klar, dass die überwiegende Mehrheit der Kammer auf eine Verletzung von Artikel 10 EMRK – Recht auf Äusserungsfreiheit – erkannte.

Ausserdem hat sie auch entschieden, die Gesetze würden das Verbot der Diskriminierung, wie es in Artikel 14 der EMRK enthalten ist, in Verbindung mit dem Recht auf Äusserungsfreiheit verletzen.

Die zuständigen russischen Stellen haben angekündigt, gegen dieses Urteil den Entscheid der Grossen Kammer des EGMR anzurufen. Damit diese darüber verhandeln kann, bedarf es eines positiven Entscheides des «Filterkomitees» des EGMR. Artikel 42 Absatz 2 EMRK lautet: «Ein Ausschuss von fünf Richtern der Grossen Kammer nimmt den Antrag an, wenn die Rechtssache eine schwerwiegende Frage der Auslegung oder Anwendung dieser Konvention oder der Protokolle dazu oder eine schwerwiegende Frage von allgemeiner Bedeutung aufwirft.»

Die Chance, dass in diesem Fall die Grosse Kammer tätig wird, dürfte eher bescheiden sein. Die russischen Homosexuellengesetze liegen dermassen weit ausserhalb des europäischen Konsenses, dass eigentlich keine der von Moskau aufgeworfenen Fragen von ausreichend schwerwiegender Bedeutung sein kann.

Ob Russland das Urteil, wenn es rechtskräftig wird, umsetzt, bleibt abzuwarten. Präsident *Putin* hat im Dezember 2015 ein Gesetz unterzeichnet, mit welchem das russische Verfassungsgericht ermächtigt wird, zu entscheiden, Strassburger Urteile seien für Russland nicht verbindlich. Dies allerdings verstösst wiederum gegen die EMRK; Artikel 46 Absatz 1 der Konvention verpflichtet die Staaten, Urteile des Gerichtshofs zu befolgen.

Bei uns möchte sich die SVP ähnlich wie die Russen verhalten. Moskau als demokratisches Vorbild? ●

## Die EMRK schützt das Kindeswohl besser als unsere Bundesverfassung

# Eine ganze Familie rechtswidrig getrennt

Im Mai 2016 ist eine Familie mit drei kleinen Kindern von Norwegen über Deutschland illegal in die Schweiz eingereist. Die Ehefrau war zum Zeitpunkt der Einreise schwanger. Weil das Staatssekretariat für Migration auf das Asylgesuch der Familie nicht eingetreten ist, wurde die Familie aufgefordert, nach Norwegen zurückzukehren. Die Familie ist jedoch in der Schweiz geblieben, weil sie nach eigenen Angaben die Identitätspapiere nicht zurückerhalten hatte.

Auf Anordnung der Behörden des Kantons Zug wurden die Eltern durch die Polizei verhaftet und in Ausschaffungshaft genommen. Die Mutter wurde zusammen mit ihrer vier Monate zuvor geborenen Tochter im Flughafengefängnis Zürich untergebracht, der Vater in der Strafanstalt Zug. Die drei Kleinkinder wurden von der zuständigen Behörde in einem Kinderheim platziert. Wegen mutmasslicher Fluchtgefahr wurde zu Beginn der Inhaftierung sogar ein telefonischer Kontakt zwischen den Familienangehörigen untersagt. Im Oktober 2016 wurde die Familie nach Norwegen zurückgeführt.

Nach einem Antrag der Eltern auf Haftüberprüfung bestätigte das Verwaltungsgericht des Kantons Zug die angeordnete Haft. Gegen diesen Entscheid wandten sich die Eltern mit einer Beschwerde ans Bundesgericht. Sie machten unter anderem Verletzungen des Verbots unmenschlicher Behandlung, des Rechts auf Freiheit sowie des Rechts auf Familienleben geltend. Während das Verbot unmenschlicher Behandlung und das Recht auf Freiheit sowohl in der Bundesverfassung als auch in der Menschenrechtskonvention enthalten sind, gilt dies nicht für das Recht auf Familienleben. Das Familienleben wird in der Bundesverfassung nur im Artikel zum Schutz der Privatsphäre erwähnt, die Verfassung kennt jedoch – anders als die Menschenrechtskonvention – kein eigenständiges Recht auf Familienleben.

Zur Frage, ob das Verbot unmenschlicher Behandlung in diesem Fall verletzt war, hielt das Bundesgericht in seinem Urteil vom 26. April 2017 fest: «Ohne die menschliche Not zu verkennen, in welcher sich die Beschwerdeführenden [...] befunden haben, erreicht die erfahrene Behandlung unter Berücksichtigung der kindgerechten Unterbringung die Schwelle einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung im Sinne von Art. 3 EMRK knapp noch nicht.»

Der Frage, ob das Recht auf Freiheit verletzt wurde, wich das Bundesgericht mit der folgenden Begründung aus: «Ob im vorliegenden Fall den Beschwerdeführenden rechtmässig die Freiheit entzogen wurde bzw. der in der Heimeinweisung zu erblickende rechtliche Freiheitsentzug der Kinder rechtmässig war, kann insbesondere deswegen offenbleiben, weil die Beschwerde, wie nachfolgend dargelegt, wegen Verletzung von Art. 8 EMRK ohnehin gutzuheissen ist.»

Artikel 8 der Menschenrechtskonvention garantiert das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens. Ein Eingriff in dieses Grundrecht setzt unter anderem voraus, dass dafür ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht. Bei dieser Interessenabwägung kommt dem Kindeswohl eine herausragende Bedeutung zu. Die Inhaftierung der Eltern, unter Fremdplatzierung der Kinder in einem Heim – was die Trennung von ihren Eltern bewirkte – wäre deshalb nur als *ultima ratio* und nach gründlicher Prüfung weniger einschneidender Massnahmen zulässig gewesen. Ein Beispiel für eine weniger einschneidende Massnahme ist die Unterbringung der Familie in einer kantonseigenen Liegenschaft oder in einem Durchgangsheim. Im konkreten Fall fand jedoch keine Evaluation anderer Möglichkeiten statt. Die separate Inhaftierung der Eltern und die Fremdplatzierung minderjähriger Kinder in einem Heim unter Trennung von ihren Eltern waren deshalb mit Blick auf Artikel 8 der Konvention unverhältnismässig. Das Bundesgericht hat die Beschwerde der Eltern deshalb gutgeheissen und festgestellt, dass die Ausschaffungshaft nicht rechtmässig war.

Es fällt auf, dass das Bundesgericht in seinem Urteil nur bei der Prüfung der unmenschlichen Behandlung nebst der Menschenrechtskonvention auch die Bundesverfassung erwähnt. Sowohl beim Recht auf Freiheit als auch beim Recht auf Achtung des Familienlebens erwähnt das Bundesgericht ausschliesslich die Menschenrechtskonvention. Damit lässt es offen, ob die in diesem krassen Fall menschenrechtswidrige Ausschaffungshaft auch gegen die Bundesverfassung verstossen hat. Möglicherweise ging das Bundesgericht von der Annahme aus, dass die Menschenrechtskonvention die Familie und damit auch das Kindeswohl umfassender schützen kann als die geltende Schweizerische Bundesverfassung.

Dieser Fall zeigt somit exemplarisch die Bedeutung der Menschenrechtskonvention für die Schweiz auf. Das oft gehörte Argument, wonach die Menschenrechte auch in der Bundesverfassung enthalten seien und es die Konvention deshalb nicht brauche, ist in vielfacher Hinsicht falsch. In «Mensch und Recht» wurde bereits verschiedentlich aufgezeigt, dass verfassungswidrige Gesetze paradoxerweise von der Verfassung selbst geschützt werden. Hinzu kommt, dass in der Verfassung nicht alle Menschenrechte der Konvention enthalten sind.

Das jüngste Urteil des Bundesgerichts zeigt exemplarisch auf, dass die Menschenrechtskonvention die Menschen umfassender schützt als die Bundesverfassung. Behalten wir sie! ●

## Deutscher Ethikrat gegen das Grundgesetz

In Deutschland hat sich überaus Bemerkenswertes zugetragen: Am 2. März dieses Jahres hat nach beinahe dreizehnjähriger Verfahrensdauer das Deutsche Bundesverwaltungsgericht in Leipzig die Beschwerde des *Ulrich Koch* aus Braunschweig letztinstanzlich gutgeheissen und entschieden, deutsche Bürger hätten jedenfalls in Ausnahmefällen einen Anspruch darauf, dass es ihnen der Staat nicht unmöglich macht, das Sterbemittel Natrium-Pentobarbital (NaP) zu erhalten, wenn sie wegen eines schweren Leidens ihrem Leben selbst ein Ende bereiten möchten. Ein solcher Anspruch ergebe sich unmittelbar aus den Artikeln 1 und 2 des deutschen Grundgesetzes.

*Ulrich Kochs* Ehefrau *Betina* war vom Einkauf nach Hause gekommen. Mit beiden Händen wollte sie die Ware ins Haus schaffen. Doch ein Sturz veränderte ihr Leben dramatisch: Sie stolperte und fiel so unglücklich, dass sie vom Hals abwärts gelähmt war und von Stund an stets künstlich beatmet werden musste.

Nach geraumer Zeit wurde ihr dieses beschwerliche Leben, in welchem sie zusätzlich durch häufige Spasmen (Krämpfe) geplagt wurde, zu viel: Sie bat DIGNITAS darum, in der Schweiz ihr Leiden und Leben beenden zu dürfen.

Darauf wurde sie gefragt, ob sie denn noch so viel Geduld hätte, zuerst die deutschen Behörden zu fragen, ob sie ihr in diesem Fall Zugang zum erforderlichen NaP gestatten würden, damit sie sich die belastende Reise in die Schweiz ersparen könnte. Werde dies abgelehnt, könnten sie und ihr Mann gemeinsam Widerspruch (Rekurs) gegen die Entscheidung einlegen. So könne das Verfahren durch ihren Mann weiter geführt werden, falls sie sich wirklich zur Reise in die Schweiz entscheide..

«So viel Geduld hätte ich noch!», war die Antwort von *Betina Koch*. Wie vorausgesehen, lehnten die deutschen Behörden ihr Ersuchen ab, und nach ihrem Tod im Februar 2005 führte ihr Mann das Verfahren weiter.

### Bestrittene Klageberechtigung

Das Verwaltungsgericht Köln und das Oberverwaltungsgericht Münster bestritten *Ulrich Koch* die Klageberechtigung: Da seine Frau tot sei, sei er nicht legitimiert, die Sache vor Gericht zu bringen. Das Bundesverfassungsgericht nahm eine Beschwerde dagegen nicht an. Doch beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Strassburg kam er 2012 zu einem ersten Zwischenerfolg: Die deutsche Justiz müsse seine Klage beurteilen.

Daraufhin begann das juristische Karussell sich erneut zu drehen. Das Verwaltungsgericht Köln und das

Oberverwaltungsgericht Münster prüften nun zwar die Klage, doch wiesen sie diese ab.

### Es gibt noch Richter in Leipzig

Getreu seinem seiner Gemahlin gegebenen Versprechen, das gerichtliche Verfahren wenn nötig bis zur letzten Instanz durchzuhalten, wandte sich *Ulrich Koch* in der Folge an das deutsche Bundesverwaltungsgericht in Leipzig. Dort gibt es noch unabhängige Richter, die auch mit dem deutschen Grundgesetz vertraut sind und dieses sogar dann beachten, wenn dies der deutschen Politik missfällt.

Und so kam es, dass die höchste deutsche Instanz in Verwaltungssachen diese bemerkenswerten Leitsätze ihrem Urteil vorstellte:

«1. Der Erwerb eines Betäubungsmittels zum Zweck der Selbsttötung ist grundsätzlich nicht erlaubnisfähig.

2. Das allgemeine Persönlichkeitsrecht aus Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG umfasst auch das Recht eines schwer und unheilbar kranken Menschen, zu entscheiden, wie und zu welchem Zeitpunkt sein Leben enden soll, vorausgesetzt, er kann seinen Willen frei bilden und entsprechend handeln.

3. Im Hinblick auf dieses Grundrecht ist § 5 Abs. 1 Nr. 6 BtMG dahin auszulegen, dass der Erwerb eines Betäubungsmittels für eine Selbsttötung mit dem Zweck des Gesetzes ausnahmsweise vereinbar ist, wenn sich der suizidwillige Erwerber wegen einer schweren und unheilbaren Erkrankung in einer extremen Notlage befindet.

4. Eine extreme Notlage ist gegeben, wenn – erstens – die schwere und unheilbare Erkrankung mit gravierenden körperlichen Leiden, insbesondere starken Schmerzen verbunden ist, die bei dem Betroffenen zu einem unerträglichen Leidensdruck führen und nicht ausreichend gelindert werden können, – zweitens – der Betroffene entscheidungsfähig ist und sich frei und ernsthaft entschieden hat, sein Leben beenden zu wollen und ihm – drittens – eine andere zumutbare Möglichkeit zur Verwirklichung des Sterbewunsches nicht zur Verfügung steht.»

Im Urteil selbst heisst es sogar:

«In einer extremen Notlage der dargelegten Art kann die Anwendung eines Betäubungsmittels zur Selbsttötung ausnahmsweise als therapeutischen Zwecken dienend angesehen werden; sie ist die einzige Möglichkeit, eine krankheitsbedingte, für den Betroffenen unerträgliche Leidenssituation zu beenden.»

### Widerstand aus der Politik

Das Urteil stiess sofort auf Widerstand aus der deutschen Politik. Der Gesundheitsminister *Hermann Gröhe* (CDU) hat zwar einmal einen Eid auf das Grundgesetz geleistet, doch hat er signalisiert, dass er sich nicht an das Urteil halten wolle. Schliesslich hat doch der Deutsche Bundestag im Jahre 2015 durch den in das

Strafgesetzbuch eingefügten § 217 nicht nur jegliche Förderung von Suiziden, sondern auch jegliche professionelle ergebnisoffene Suizidberatung zur Straftat gemacht.

Untertanenmässig beflissen hat dann eben auch der Deutsche Ethikrat gegen das Urteil eine «Ad hoc-Empfehlung» beschlossen, in der zu lesen ist:

«Diese Entscheidung ist nach Auffassung der Mehrheit des Deutschen Ethikrates nicht zu vereinbaren mit den Grundwertungen des parlamentarischen Gesetzgebers . . . » und «Die Mehrheit des Ethikrates empfiehlt, entgegen der vom Bundesverwaltungsgericht vorgeschlagenen problematischen Neuausrichtung des normativen Ordnungsrahmens an dem zuletzt noch einmal legislativ bekräftigten ethischen Grundgefüge festzuhalten und nicht der gebotenen Achtung individueller Entscheidungen über das eigene Lebensende eine staatliche Unterstützungsverpflichtung zur Seite zu stellen.»

### Aufforderung zum Verfassungsbruch

Das ist nichts weniger als die Aufforderung der Mehrheit des Deutschen Ethikrates an die Politik, sich über die höchstrichterliche Rechtsprechung und damit über die Verfassung hinwegzusetzen. Dessen Mitglieder *Steffen Augsberg*, *Franz-Josef Bormann*, *Alena M. Buyx*, *Peter Dabrock*, *Christiane Fischer*, *Sigrid Graumann*, *Martin Hein*, *Wolfram Henn*, *Wolfram Höfling*, *Ilhan Ilkic*, *Andreas Kruse*, *Adelheid Kuhlmei*, *Volker Lipp*, *Andreas Lob-Hüdepohl*, *Elisabeth Steinhagen-Thiessen* und *Claudia Wiesemann* leiden offensichtlich zufolge der bei ihnen erfolgten frühkindlichen Implementation kirchlicher Dogmen an einer – wie *Arthur Schopenhauer* sagt – partiellen «Gehirnlähmung . . . , die sich dann zeitlebens in jener blödsinnigen Bigotterie äussert, durch welche sogar übrighs höchst verständige und geistreiche Leute unter ihnen sich degradieren und uns an ihnen ganz irre werden lassen.»

Festzuhalten und erfreulich bleibt, dass wenigstens eine Minderheit des Deutschen Ethikrates, nämlich *Constanze Angerer*, *Dagmar Coester-Waltjen*, *Carl Friedrich Gethmann*, *Ursula Klingmüller*, *Stephan Kruip*, *Leo Latasch*, *Reinhard Merkel*, *Gabriele Meye* und *Petra Thorn* den Schalmeien *Hermann Gröhes* und des *Ayatollahs* der deutschen Ärzteschaft, *Frank-Ulrich Montgomery*, Präsident der Bundesärztekammer, nicht erlegen sind. Sie halten das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts für ethisch wohl erwogen und begrüßenswert.

Dieser Minderheit zufolge steht es im Einklang mit der dem Notstandsprinzip zugrundeliegenden Moralpflicht, vor allem in existenziellen Grenzfällen ein generell begründbares Verbot nicht zum Gebot der Unmenschlichkeit werden zu lassen. ●

## Neu: Kurzbegründung bei Ablehnung

Am 1. Juni 2017 hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in Strassburg (EGMR) eine Neuerung in seinem Verfahren in Kraft gesetzt: Lehnt nun ein Einzelrichter des Gerichtshofes eine dort eingereichte Beschwerde gegen einen der 47 Mitgliedstaaten des Europarates wegen Verletzung der Europäischen Menschenrechtskonvention zufolge «offensichtlicher Unzulässigkeit» ab, erhält der Beschwerdeführer nun nicht mehr nur einen simplen Brief, in welchem diese Abweisung ohne jegliche Begründung mitgeteilt wird, sondern es erfolgt eine förmliche Entscheidung in einer der beiden offiziellen Sprachen des Gerichtshofes (Englisch oder Französisch).

Gleichzeitig erhält der Beschwerdeführer einen Brief in seiner nationalen Sprache. In der Entscheidung werden neu in vielen Fällen die Gründe genannt, welche für diese massgebend waren.

Allerdings behält sich der EGMR vor, globale Abweisungen insbesondere in Fällen vorzunehmen, wenn Beschwerden zahlreiche unbegründete, falsch verstandene oder überflüssige Ausführungen enthalten.

Der EGMR hat dabei darauf hingewiesen, im Jahre 2011 seien am Gerichtshof mehr als 100'000 Fälle hängig gewesen, welche klar als unbegründet hätten bezeichnet werden müssen. Angesichts dieser grossen Zahl sei ihm gar nichts anderes zuzumuten gewesen, als diese ohne jede Begründung abzuweisen. Da dieser Rückstau an Beschwerden mittlerweile habe abgebaut werden können, sehe er sich nun in der Lage, bei solchen Abwei-

sungen wenigstens eine minimale Begründung der Entscheidung zu liefern.

Damit fällt nun ein seit Jahren beklagter Mangel der Strassburger Rechtsprechung

**Eine von drei Beschwerden von abzuschiebenden Asylsuchenden gutgeheissen**

## Drei differenzierte Strassburger Urteile

Zwischen dem 30. Mai und dem 20. Juni 2017 hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) in drei Fällen von Asylsuchenden in der Schweiz seine Urteile gefällt. Sie sind unterschiedlich ausgefallen: *N. A.* darf in den Sudan, *M. O.* nach Eritrea ausgewiesen werden, wogegen *A. I.* nicht in den Sudan überstellt werden darf.

Bei den beiden abgewiesenen Fällen darf die Schweiz die Ausweisung aber einstweilen noch nicht vornehmen, weil die Strassburger Urteile noch nicht definitiv geworden sind: Innerhalb von drei Monaten können die Beteiligten einen Antrag daraufstellen, die Sache noch durch die Grosse Kammer des EGMR prüfen zu lassen. Wird ein solches Begehren gestellt, prüft ein Filterkomitee von fünf Strassburger Richtern, ob ausreichende Gründe für diesen Schritt vorliegen.

Weist es ein solches Gesuch ab, wird das Urteil definitiv; hält es ein solches Gesuch für begründet, ist der Abschluss des Verfahrens vor der Grossen Kammer abzuwarten.

### Im Darfur politisch tätig gewesen

Der 1984 im Sudan geborene *A. I.* war am 7. Juli 2012 in die Schweiz gekommen und stellte einen Tag später ein Asylgesuch. Er gehöre dem Volk der Fulbe an, sei seit der Sekundarschule Mitglied der militanten Organisation für die Rechte der Minderheiten und gegen Diskriminierung in der Region Darfur gewesen, sei auch Mitglied der Bewegung für Gerechtigkeit und Gleichheit («JEM») seit 2005 gewesen. Er habe Geld für den Darfur gesammelt und dieses über zwei Mittelpersonen weitergeleitet. Nachdem diese von den sudanesischen Behörden verhaftet worden seien, habe er auf Anraten seiner Mutter das Land verlassen und sei über die Türkei, Griechenland und Italien in die Schweiz gekommen.

In der Schweiz sei er weiterhin politisch aktiv geblieben, indem er für das JEM sowie für das Darfur Friedens- und Entwicklungszentrum (DFEZ) gearbeitet habe. Da sei er auch Mitglied einer Delegation sudanesischer Oppositioneller gewesen und habe in dieser Eigenschaft am Genfer Gipfel für Menschenrechte und Demokratie sowie an einer Reihe weiterer Aktionen im Zusammenhang mit dem Genfer Sitz der UNO sowie vor dem Sitz der Internationalen Komitees des Roten Kreuzes in Genf teilgenommen.

Dies alles versuchte er gegenüber den Schweizer Asylbehörden auch noch durch

weg, der es insbesondere Anwälten schwer machte, ihren Klienten erklären zu können, weshalb ihre Beschwerde in Strassburg gescheitert ist.

Mit der nun geltenden neuen Regelung ist ein ganz wesentlicher Kritikpunkt am bisherigen Strassburger Verfahren beseitigt worden. ●

Dokumente, insbesondere Fotografien, zu belegen.

Dennoch entschieden die Schweizer Behörden, er müsse in den Sudan ausgewiesen werden.

Der Strassburger Gerichtshof war in diesem Fall anderer Auffassung. In seinem sorgfältig begründeten Urteil von 23 Seiten Umfang machte er darauf aufmerksam, die menschenrechtliche Situation im Sudan sei nach wie vor und vor allem für politisch Oppositionelle alarmierend. Die Lage habe sich seit 2014 gar noch verschlechtert. Nach wie vor bestünden die Konflikte im Darfur, im Süd-Kordofan sowie am Blauen Nil, wo die Kämpfe unter der Zivilbevölkerung überall schwere Schäden verursacht hätten. Der Beschwerdeführer habe auch während des ganzen Verfahrens kohärente Aussagen gemacht, die glaubwürdig erscheinen.

Deshalb könne der Gerichtshof nicht ausschliessen, dass der Beschwerdeführer, sollte er in den Sudan abgeschoben werden, dort akuter Gefahr unmenschlicher Behandlung oder gar Folter ausgesetzt wäre.

Das war der Grund, weshalb seine Beschwerde gutgeheissen wurde.

### Auf die Intensität kommt es an

In den beiden anderen Fällen gewichtete der Gerichtshof die Lage anders. Bei dem ebenfalls in den Sudan abzuschiebenden *N. A.* hielt der Gerichtshof fest, er habe keine Anhaltspunkte dafür gefunden, um der Einschätzung durch die Schweizer Asylbehörden widersprechen zu können. Zwar gebe es Belege für die politische Tätigkeit des Beschwerdeführers nach seiner Flucht in die Schweiz seit 2013, doch schein er nicht besonders exponiert zu sein, so dass kaum angenommen werden müsse, der sudaneseische Geheimdienst würde sich für ihn interessieren.

Im dritten Fall führte der Gerichtshof aus, *M. O.* habe nicht geltend gemacht, Militärdienst in Eritrea bedeute Sklaverei, Leibeigenschaft oder gar Zwangsarbeit. Da jedoch während des Verfahrens ein neuer UNO-Bericht über die Menschenrechtssituation in Eritrea veröffentlicht worden sei, aus dem hervorgeht, dass der Militärdienst in Eritrea über 18 Monate hinaus verlängert werde, habe er die Möglichkeit, ein neues Asylgesuch zu stellen, für welches ihm wenn erforderlich auch der Weg nach Strassburg wieder offen steht. ●